



RICHTLINIEN BETREFFEND DIE BETEILIGUNG DER VERSICHERTEN AN DEN PFLEGEKOSTEN

1. ZIEL UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die vorliegende Richtlinie präzisiert die Modalitäten betreffend die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten gemäss:

- Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011 insbesondere Artikel 19
- Verordnung über die Planung und Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014 insbesondere die Artikel 15 bis 20.

2. BESTÄTIGUNG DES BETEILIGUNGSSATZES

Der vom Pflegeheim festgelegte Beteiligungssatz muss durch den betroffenen Heimbewohner bestätigt werden.

3. SOZIALHILFE UND ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Die Sozialhilfe entspricht nicht den Ergänzungsleistungen AHV/IV (EL). Daher kann es möglich sein, dass sich einzelne Bezüger von EL an den Pflegekosten beteiligen müssen. Für diese Personen übernimmt die kantonale Ausgleichskasse diese Beträge im Rahmen der Krankheitskosten.

4. ERNEUERUNG DES BETEILIGUNGSSATZES

Der Heimbewohner muss das Formular alle drei Jahre ergänzen. Für die Heimbewohner, die vor dem 1. Januar 2015 ins Pflegeheim eingetreten sind, bleibt das Formular ohne Berücksichtigung der Schenkung und Erbschaft massgebend.

Für die Rücksendung des Formulars ist eine Frist von drei Monaten vorgesehen. In dieser wendet das APH den alten Beteiligungssatz an. Ab dem vierten Monat wird der Beteiligungssatz von 20% rückwirkend auf den Beginn der Verlängerung angewendet.

5. KURZAUFENTHALTSBETTEN

(siehe Richtlinien betreffend Kurzaufenthaltsbetten)

6. ABZUG FÜR PAARE (ART. 16 Abs. 3 der oben erwähnten Verordnung)

Eine Person, die zwischen dem Inkrafttreten der letzten Steuereinschätzung und dem Moment der Festlegung der Beteiligung verwitwet ist, hat kein Anrecht auf eine Reduktion von 50 %.

Dagegen wird für eine Person, die nach der Festlegung der Beteiligung verwitwet ist, die Reduktion von 50 % angewendet. Dies wird bei der nächsten Festlegung der Beteiligung nochmals untersucht.

7. RÜCKWIRKENDER EFFEKT

Der rückwirkende Effekt wird wie folgt angewendet:

- 7.1 Beschwerde bei der DGW auf die vom Pflegeheim festgelegte Beteiligung bei Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen oder beim Eintritt → Entscheid DGW → gültig ab dem 1. Januar 2015 oder bei Heimeintritt
- 7.2 Inkrafttreten der neuen Steuereinschätzung, aber nur bei Senkung des Vermögens (mehr als 20 %) → Entscheid des Pflegeheims auf Basis des vom Heimbewohner ausgefüllten und von der Gemeinde bestätigt Formulars → gültig ab dem 1. Januar des Jahres der Steuereinschätzung
- 7.1 Beschwerde bei der DGW über die festgelegte Beteiligung des Pflegeheims bei wesentlichen Änderungen des Vermögens → Entscheid DGW → gültig ab dem 1. Januar des Jahres der Steuereinschätzung

8. PAUSCHALBESTEUERUNG

Für Personen, die pauschal besteuert sind (keine Information über das Vermögen), wird der Satz von 20 % angewendet

9. WESENTLICHE ERHÖHUNG DES VERMÖGENS

Falls sich das Vermögen des Heimbewohners wesentlich erhöht (mehr als 20 %), muss er keine Meldung machen. Seine neue Situation wird nach 3 Jahre Aufenthalts berücksichtigt.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinien treten ab sofort in Kraft.

- 4 AVR. 2019



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin